

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 04.11.21

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Albaner bricht in 360 Gartenlauben ein

**Einleitung für die Fragen:**

*Etwa seit Mitte August 2021 war es in Hamburg-Horn und Billstedt zu einem signifikant erhöhten Fallaufkommen bei Laubenaufbrüchen gekommen. Durch umfangreiche Ermittlungen des örtlich zuständigen Einbruchdezernats 162 (LKA 162) rückte bereits früh ein 32-jähriger Albaner in den Fokus der Beamten. Im September nahm eine Streifenwagenbesatzung des Polizeikommissariats 42 (PK 42) ihn auf frischer Tat vorläufig fest, nachdem er offenbar nacheinander in zehn Gartenlauben in einem Kleingartenverein in Horn eingebrochen war. Der Verdächtige musste sich anschließend vor einem Haftrichter verantworten, der zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keinen Haftbefehl erließ.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** Wo ist der Tatverdächtige wann geboren?

**Antwort zu Frage 1:**

Die Polizei hat zu dem in Rede stehenden Sachverhalt die Pressemitteilung 211103-4 unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/5063674> veröffentlicht. Im vorliegenden Fall wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Der Senat sieht davon ab, sich zu laufenden Verfahren beziehungsweise den Beteiligten zu äußern.

**Frage 2:** Wie lautet der aufenthaltsrechtliche Status des Tatverdächtigen?

**Antwort zu Frage 2:**

Der Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig und hält sich in Deutschland ohne erforderlichen Aufenthaltstitel auf.

**Frage 3:** Seit wann hält er sich in Deutschland auf?

**Antwort zu Frage 3:**

Die Ersteinreise erfolgte am 17. April 2021.

**Frage 4:** Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Einreise erfolgt?

**Antwort zu Frage 4:**

Als albanischer Staatsangehöriger ist eine visumsfreie Einreise zu touristischen Zwecken für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen erlaubt.

**Frage 5:** Wie häufig ist der Tatverdächtige seit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten?

**Frage 6:** *Ist der Tatverdächtige während seines Aufenthalts in Deutschland bereits rechtskräftig für Straftaten verurteilt worden?  
Falls ja, wann und weswegen?*

**Frage 7:** *Hat der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits Haftstrafen in Deutschland verbüßt?  
Falls ja, wann und weshalb?*

**Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:**

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 20. Januar 2021 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

**Frage 8:** *Wie hat sich der Tatverdächtige gegenüber den Polizeibeamten verhalten? War er kooperativ oder hat er Widerstand geleistet?*

**Antwort zu Frage 8:**

Der Beschuldigte hat keinen Widerstand geleistet.

**Frage 9:** *Haben die Polizisten verbotene Gegenstände oder Substanzen bei ihm sichergestellt?  
Falls ja, welche?*

**Frage 10:** *Gibt es Hinweise darauf, dass der Tatverdächtige bei seiner Festnahme unter Drogeneinfluss stand?*

**Frage 11:** *Gibt es Hinweise darauf, dass der Tatverdächtige psychisch krank ist?*

**Frage 12:** *Haben die Polizisten den Tatverdächtigen mit auf die Wache genommen und einen Drogentest durchgeführt? Welche Ergebnisse hat dies zutage gefördert?*

**Frage 13:** *Wie hoch beläuft sich der verursachte Sachschaden?*

**Antwort zu Fragen 9 bis 13:**

Siehe Antwort zu 1.